



30.10.2025



## Öffentliche Bekanntmachung

### Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Flurstück 233/2, Flur 9, Gemarkung Bützow (Parkplatzfläche am Hafen)

Die Stadt Bützow als Träger der Straßenbaulast der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche hat gemäß § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bützow vom 10.03.2025 (BÜZ/0077/2025) mit Schreiben vom 11.03.2025 den Antrag gestellt, eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche einzuziehen.

Die Einziehung umfasst eine Teilfläche von ca. 31 m<sup>2</sup>. Bei dem Flurstück 233/2, Flur 2 der Gemarkung Bützow handelt es sich um ein Parkplatzflurstück, welches unmittelbar an das Speichergebäude am Bützower Hafen angrenzt. Für diese Fläche liegt der Stadt Bützow ein Kaufvertragsangebot vom Eigentümer des Speicherareals am Hafen vor. Dieser plant eine umfangreiche Sanierung des alten Speichers und benötigt für die Umsetzung seines Bauvorhabens Abstandsflächen im Sinne von Nebengelassen für die zukünftig geplante Wohnnutzung.

Für die Nutzung des Parkplatzes und der dort gekennzeichneten Stellplätze ist die zur Einziehung beantragte Teilfläche nicht erforderlich und die Teilfläche hat keine Verkehrsbedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 StrWG M-V. Die bisherige Parkplatznutzung bleibt auch bei der Einziehung des Straßenteils weiterhin wie bisher gesichert.

Die Begründung der Einziehung und der Lageplan der öffentlichen Verkehrsfläche können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landrat des Landkreises Rostock, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow (Zimmer 3.134) eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Einziehungsverfügung erfolgt im Internet unter [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat -, Am Wall 3 – 5. 18273 Güstrow einzulegen.

Im Auftrag

  
Kay-Uwe Neumann  
Amtsleiter

Kommunalaufsichts- und Rechtsamt

Güstrow, 30.10.2025

